

Dossier 2

Gütertrennung in der Ehe

Mit einem Ehevertrag können Ehepaare Gütertrennung vereinbaren

Bei einer Scheidung kann es zum Streit um Geld- und Sachwerte kommen. Deshalb sollte man vor der Heirat überlegen, welchen Güterstand man wählen will. Wird nichts vereinbart, gilt die sogenannte Errungenschaftsbeteiligung: Was die Gatten in die Ehe einbringen, behalten sie bei der Scheidung. Auch was sie nach der Heirat erben oder geschenkt erhalten. Das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen wird hingegen hälftig geteilt.

Mit einem Ehevertrag können Paare beim Notar aber auch die Gütertrennung vereinbaren. In diesem Fall behält, verwaltet und nutzt jeder Ehepartner sein eigenes Einkommen und Vermögen. Damit gibt es bei der Scheidung nichts zu teilen.

Seit Einführung der Errungenschaftsbeteiligung hat die Gütertrennung an Bedeutung verloren. Sie kann jedoch sinnvoll sein, wenn ein Unternehmen mit im Spiel ist.

Beispiel: Ein Ehemann kauft während der Ehe mit Geld aus seinem Einkommen ein Unternehmen. Ohne Gütertrennung hätte seine Frau bei der Scheidung Anspruch auf die Hälfte des Firmenanteils. Fehlen dem Ehemann die flüssigen Mittel, müsste er das Unternehmen verkaufen, um seine Ex-Frau auszahlen zu können. Die Gütertrennung verhindert eine Teilung.

Keinen Einfluss hat die Gütertrennung hingegen auf die finanzielle Haftung der Ehegatten gegenüber Dritten. Das heisst: Eheleute müssen auch bei Gütertrennung für Schulden einstehen, die der Partner während des Zusammenlebens für die laufenden –Bedürfnisse der Familie eingegangen ist. Dazu gehören etwa Ausgaben für Kleidung, Lebensmittel, Krankenkassenprämien usw. Aber: Für Geschäftsschulden des Ehegatten muss eine Ehefrau nicht geradestehen.

Zudem besteht auch bei der Gütertrennung keine völlige finanzielle Unabhängigkeit. Auch hier gilt die eheliche Beistandspflicht. Das heisst: Die Ehepartner müssen gemeinsam für den ehelichen Unterhalt aufkommen. Die Gütertrennung schützt somit bei einer Scheidung nicht davor, dem Ex-Partner allenfalls nachehelichen Unterhalt zahlen zu müssen.

Gütertrennung: Das müssen Ehepaare wissen

- Will ein Ehepaar Gütertrennung, muss es einen notariell beurkundeten Ehevertrag abschliessen.
- Der Ehevertrag kann vor oder nach der –zivilen Trauung aufgesetzt werden.
- Einen Ehevertrag muss man nicht im Wohnsitzkanton beurkunden lassen. Da die Notariatstarife je nach Kanton stark variieren, kann es sich lohnen, sich in anderen Kantonen nach den Kosten zu erkundigen. Als günstig gelten die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Thurgau und Zürich.

KELLER & PARTNER TREUHAND

- Bei der Beurkundung müssen beide Ehegatten anwesend sein. Sie müssen den Pass oder die Identitätskarte vorweisen.
- Beide müssen dem Notar bestätigen, dass die Gütertrennung tatsächlich ihrem Willen entspricht, und den Ehevertrag unterzeichnen.
- Die Gütertrennung kann jederzeit durch einen neuen zu beurkundenden Ehevertrag rückgängig gemacht werden.
- Liegt ein «wichtiger Grund» vor, kann ein Ehegatte auch gegen den Willen des anderen beim Gericht Gütertrennung beantragen. Das ist etwa möglich, wenn der Ehepartner überschuldet ist, die Auskunft über seine Vermögensverhältnisse verweigert oder durch sein Verhalten die Ehegemeinschaft finanziell schädigt.

Stand 12/2018, Keller&Partner Treuhand